



# Ried

**Riederhalle**

**Benutzerreglement**

**Mai 2020**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Mietbedingungen</b>	<b>4</b>
2.1	Eigentumsrecht	4
2.2	Mietvertrag / Miet- und Dienstleistungspreise	4
2.3	Sorgfaltspflicht, Beschädigungen, Verluste	4
2.4	Haftung	4
<b>3</b>	<b>Mietsache</b>	<b>5</b>
3.1	Bühne, Nebenräume und andere Einrichtungen	5
3.2	Externe Geräte und Einrichtungen	5
3.3	Dekoration	5
<b>4</b>	<b>Betrieb</b>	<b>6</b>
4.1	Ordnung und Sicherheit	6
4.2	Parkplätze	6
4.3	Brandschutz	6
4.4	Rauchverbot	6
4.5	Feuerwerke	7
4.6	Lärmesmissionen	7
4.7	Schiessen der Mehrzweckhalle	7
<b>5</b>	<b>Rückgabe</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Preise, Inkasso</b>	<b>7</b>
6.1	Miet- und Dienstleistungspreise	7
6.2	Zusätzliche Kosten	8
6.3	Inkasso	8
<b>7</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>8</b>
7.1	Reservationsfristen	8
7.2	Zuteilungskriterien	8
7.3	Zutrittsberechtigung	8
7.4	Nichteinhaltung der Auflagen	8
7.5	Verlust von Schlüsseln	8
7.6	Gesetzliche Bestimmungen	9
7.7	Bewilligungen	9
<b>8</b>	<b>Anhänge</b>	<b>10</b>
8.1	Auszug gesetzliche Bestimmungen	10
8.2	Miet- und Dienstleistungspreise Riederhalle	11



# 1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Ried b. Kerzers vermietet als Eigentümerin die Riederhalle an Privatpersonen, Vereine und juristische Personen nach den nachfolgenden Bestimmungen sowie den im Anhang festgelegten Miet- und Dienstleistungspreisen. Nach der Vorreservation der Riederhalle bei der Gemeindeverwaltung, Galmizstrasse 37, 3216 Ried b. Kerzers muss das zur Verfügung gestellte Gesuchsformular eingereicht werden, sofern der Anlass nicht im ordentlichen Veranstaltungskalender enthalten ist.

## 2 Mietbedingungen

### 2.1 Eigentumsrecht

Die Mietsache wird dem Mieter befristet und **nur zum eigenen Gebrauch am Standort der Riederhalle** nach den Bestimmungen im Benutzerreglement überlassen. Der Mieter darf den Mietgegenstand weder veräussern, verpfänden noch weitervermieten.

### 2.2 Mietvertrag / Miet- und Dienstleistungspreise

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit dem Mietvertrag einverstanden ist und die ihm verfügbaren - im Mietvertrag festgelegten - Einrichtungen und Gegenstände gemäss Inventarliste vollständig und unbeschädigt übernommen zu haben.

Das Benutzerreglement, die im Anhang vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen (Anhang 8.1) sowie die Miet- und Dienstleistungspreise (Anhang 8.2) sind Bestandteil des Mietvertrages.

### 2.3 Sorgfaltspflicht, Beschädigungen, Verluste

Der Mieter verpflichtet sich, mit der Mietsache sorgfältig umzugehen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Hauswartes nicht gestattet.

Der Mieter meldet allfällige Beschädigungen, Defekte, Mängel und Verluste dem Hauswart.

### 2.4 Haftung

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Drittpersonen für sämtliche Sach- und Personenschäden in- und ausserhalb des Gebäudes. Er haftet auch für Verluste an Einrichtungen und Inventar während der gesamten Mietdauer. Ansonsten werden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) angewandt.

Der Abschluss allfälliger Versicherungen (insbesondere bei Ausstellungen) ist Sache des Mieters.



## 3 Mietsache

### 3.1 Bühne, Nebenräume und andere Einrichtungen

In der Grundausrüstung der Halle sind neben der Grundbeleuchtung und Beschattung (Vorhänge) max. 34 Tische und 200 Stühle enthalten, die nur im Innenbereich der Halle und in den wettergeschützten Vordachbereichen benutzt werden dürfen. Für den Aussenbereich können Festtische mit Bänken bei der Gemeinde gemietet werden.

Die Benützung weiterer Einrichtungen erfordert die Zustimmung des Hauswartes und werden nach den festgelegten Miettarifen im Anhang dieses Reglements separat verrechnet. Diese dürfen nur unter dessen Beizug aufgebaut bzw. nach seinen Instruktionen betrieben werden. Es handelt sich dabei um die:

- Mobile Bühne,
- Dimmeranlage und Leinwand,
- Lautsprecher, Mikrofon, Ton-, Beleuchtungsanlage,
- Scheinwerferanlage,
- Küche, Küchengeräte und Einrichtungen inkl. Geschirr.

### 3.2 Externe Geräte und Einrichtungen (z.B. Grill, Friteusen, Kühlanlagen usw.)

Auf dem Gesuchsformular ist anzugeben, ob und welche zusätzlichen externen Maschinen und Einrichtungen vorgesehen sind. Diese dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart eingesetzt und auf den dafür vorgesehenen Platz betrieben werden. Beim Einsatz von Kocheinrichtungen wie Grill, Friteusen usw. ausserhalb der Riederhalle, müssen die Bodenbeläge gegen ausfliessende Flüssigkeiten geschützt bzw. abgedeckt werden (unter den Vordächern ist dies ausdrücklich untersagt). Zusätzlicher Stromverbrauch für externe Geräte kann vom Gemeinderat in Rechnung gestellt werden.

### 3.3 Dekoration

Zum Anbringen von Dekorations- und Informationsmaterial sowie allfälliger zusätzlicher Betriebs-einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung usw.) sind die hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen zu benutzen. Schrauben, Nägel und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Im Lindenzimmer kann Informationsmaterial auf der Ostwand (Küche) mit Haftmagneten fixiert werden.



## 4 Betrieb

### 4.1 Ordnung und Sicherheit

Der Mieter ist für den ordentlichen Ablauf und die Sicherheit während seines Anlasses in den gemieteten Räumen wie auch auf den Aussen- und Parkplätzen selber verantwortlich. Bei speziellen Anlässen kann der Gemeinderat die Erstellung eines detaillierten Sicherheitskonzeptes verlangen.

### 4.2 Parkplätze

Die Zufahrt ist nur via Galmizstrasse möglich.

Der Weg zur Riederhalle und zum Vorplatz darf nur zum Warenumschlag benützt werden. Vor, während und nach den Anlässen dürfen keine Fahrzeuge bei der Riederhalle ausserhalb der markierten Parkflächen abgestellt sein. Für Grossanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Die Anfahrt mit Fahrzeugen jeglicher Art vom Friedhof her ist grundsätzlich verboten.

Die Anzahl der benötigten Parkplätze muss bei der Reservation angegeben werden. Sind mehr als 36 Parkplätze (drei Reihen Nordseite) erforderlich, muss ein Parkkonzept in Rücksprache mit der Vermieterin erstellt bzw. vorgelegt werden. Die Parkplätze bei der Turnhalle dürfen nur in Zustimmung der Vermieterin belegt werden.

Der Mieter sorgt dafür, dass die dreizehn Turnhallenparkplätze während den Sperrzeiten (Turnhallenbetrieb) nicht durch Benutzer der Riederhalle belegt werden.

### 4.3 Brandschutz

Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Innern und rund um die Riederhalle dürfen keine offenen Feuer entfacht werden. Das Abbrennen sämtlicher Feuerwerkskörper ist verboten.

Der Mieter hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche die Standorte und die Inbetriebnahme der Löscheinrichtungen kennt und dafür beauftragt ist, dass die bezeichneten Notausgänge jederzeit benutzt werden können.

### 4.4 Rauchverbot

In der Riederhalle und allen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Im Aussenbereich sind die vorhandenen Aschenbehältnisse; bei Aussenbestuhlung die vom Mieter zusätzlich aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.



## 4.5 Feuerwerke

Mit Ausnahme der Bundesfeier (1. August) und des Sylvester- / Neujahrstages ist das Abbrennen und Zünden von Feuerwerken, Raketen und Knallkörpern untersagt. Bei Verstößen gegen dieses Verbot werden **zusätzlich zum Mietpreis Fr. 500.-** in Rechnung gestellt.

## 4.6 Lärmemissionen

Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke so zu regeln, dass die Nachbarschaft nicht mit Musik und anderen Geräuschen gestört wird (Lärmschutzverordnung des Bundes LSV vom 28.2.2007). Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nach der Veranstaltung nicht durch Gespräche, durch Schliessen von Fahrzeugtüren und durch Motorenlärm gestört wird.

## 4.7 Schliessen der Mehrzweckhalle

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des Mieters. Beim Verlassen der Mehrzweckhalle ist sicherzustellen, dass alle Türen abgeschlossen sind.

# 5 Rückgabe

Die Mietsache (Räume, unmittelbare Umgebung, Geräte, Mobiliar, Geschirr, techn. Einrichtungen usw.) sind unaufgefordert in sauberem und funktionstüchtigem Zustand zum vereinbarten Termin der Vermieterin zurückzugeben.

Der Mieter hat die Pflicht, bei der Rückgabe der Mietsache auf festgestellte Mängel oder Beschädigungen etc. aufmerksam zu machen.

Die Reinigung darf nur mit den vom Hauswart zur Verfügung gestellten bzw. bezeichneten Mitteln erfolgen.

Angefallener Kehricht wird durch den Mieter selber entsorgt.

Fehlende, beschädigte Einrichtungen und Materialien werden zum Neupreis auf Kosten des Mieters ersetzt bzw. nach Aufwand instand gestellt.

# 6 Preise, Inkasso

## 6.1 Miet- und Dienstleistungspreise

Der Mietzins und die Dienstleistungen seitens des Hauswartes richten sich nach den im Anhang festgelegten Tarifen.



## 6.2 Zusätzliche Kosten

Sämtliche Verrichtungen des Hauswartes, die über den regulären Übergabe- und Rücknahmeaufwand der Mietsache hinausgehen (spezielle Instruktionen, Mithilfe bei Änderungen der Bühne, der Bestuhlung, bei der Benutzung der technischen Einrichtungen, der Küche etc. sowie für allfällig notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen) werden pro Stunde gemäss den im Anhang festgelegten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 6.3 Inkasso

Die Miet- und Dienstleistungskosten werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Der Mietzins wird auch geschuldet, wenn der Anlass nicht durchgeführt wird und die Riederhalle nicht anderweitig zum gleichen Tarif vermietet werden kann. Der Gemeinderat verlangt eine Kautions, die mit der Unterzeichnung des Vertrages fällig wird. Die Kautions wird bei der Schlussabrechnung angerechnet. Die Schlussabrechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.

# 7 Weitere Bestimmungen

## 7.1 Reservationsfristen

Die Reservationen müssen grundsätzlich mindestens einen Monat vor dem Termin beantragt werden.

## 7.2 Zuteilungskriterien

Der Gemeinderat kann ein Mietgesuch ohne Begründung abweisen. Die Räumlichkeiten werden in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

- Gemeindeanlässe und Beerdigungen
- Anfragen von Einwohnern der Gemeinde Ried
- Externe Anfragen

Die Vermieterin lehnt jeden Ersatzanspruch ab, wenn das Mietobjekt infolge nicht voraussehbarer Gründe nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

## 7.3 Zutrittsberechtigung

Die Polizei, der Hauswart sowie Vertreter der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, sämtliche Räume der Riederhalle während des Anlasses zu betreten.

## 7.4 Nichteinhaltung der Auflagen

Bei Nichteinhaltung der Auflagen/Weisungen oder bei Vorliegen von berechtigten Klagen, kann das Mietobjekt vor- oder während des Anlasses ohne Entschädigung durch die Vermieterin sofort zurückgezogen werden.

## 7.5 Verlust von Schlüsseln

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Mieter für die entsprechenden Kosten (Schlüsselersatz, Auswechseln der Schlösser).





## 7.6 Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG; SGF 951.1)

Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG; SGF 952.11)

Bundesverordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung SLV; RS 814.49)

Gesetz über das Rauchverbot in öffentlichen Räumen des Kantons Freiburg.

## 7.7 Bewilligungen

Das Einholen der erforderlichen Bewilligung (Patent K, Tanz-, Lottobewilligung, usw.) ist Sache des Mieters.

Sofern bei öffentlichen Veranstaltungen Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, muss eine entsprechende Bewilligung (Patent K) 30 Tage vor dem Anlasse beim Oberamt des Seebezirks in Murten beantragt werden.

Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder auf der Website des Kantons Freiburg (<http://admin.fr.ch/pref/de/psi/dienstleistungen.htm>) abgerufen werden.

Ried, 04. Mai 2020

Der Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by 'etter'.

Heinz Etter

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by 'etter'.

Marc Etter



## 8 Anhänge

### 8.1 Auszug gesetzliche Bestimmungen

#### Hotellerie- und Restaurationsgewerbe

##### Art. 53 Verbot des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke

Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschänken oder ausschänken lassen:

- a) an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand;
- b) **an junge Leute, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;**
- c) gebrannte Getränke an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben.

##### Art. 55 Zutrittsalter

<sup>1</sup> **Minderjährigen, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben**, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststätten mit einem Patent A, B, C, F, G, H, I oder K nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, dessen Obhut sie anvertraut sind.

<sup>2</sup> Minderjährigen ist der Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D oder E untersagt.

<sup>3</sup> Der Betriebsführer ist für die Einhaltung dieser Altersgrenzen verantwortlich.

<sup>4</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn in einer öffentlichen Gaststätte eine eigens für Jugendliche organisierte Veranstaltung stattfindet, kann der Oberamtmann die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Altersgrenzen herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig versieht er seinen Entscheid mit Bedingungen und Auflagen. Bei besonderen Veranstaltungen kann er auch eine höhere Altersgrenze festlegen.

#### Tanz

##### Art. 68 Zutrittsalter und alkoholhaltige Getränke

<sup>1</sup> **Minderjährige, die das sechzehnte Altersjahr nicht vollendet haben**, dürfen an einer öffentlichen Tanzveranstaltung nicht teilnehmen. Der Zutritt zu den Lokalen, in denen eine Tanzveranstaltung organisiert wird, ist ihnen jedoch in Begleitung eines Erwachsenen, dem sie anvertraut sind, gestattet.

<sup>2</sup> Der Organisator ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

<sup>3</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann das in Absatz 1 festgesetzte Zutrittsalter herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig kann er seinen Entscheid mit eingeschränkten Öffnungszeiten oder einschränkenden Bestimmungen für die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken verbinden.



## Miet- und Dienstleistungspreise Riederhalle ab 01.06.2016

Tarif pro Tag	Ortsansässige BenutzerInnen			Auswärtige BenutzerInnen	
	Theater / Konzerte der Riedervereine	vereinsinterne und private Anlässe; Firmen, Seminare, Bankette, Ausstellungen (ohne kommerziellen Zweck)	Firmen, Seminare, Bankette, Ausstellungen, Anlässe usw. <b>mit kommerziellem Zweck</b>	Theater, Konzerte, vereinsinterne und private Anlässe (ohne kommerziellen Zweck)	Firmen, Seminare, Bankette, Ausstellungen und Anlässe usw. <b>mit kommerziellem Zweck</b>
<b>Mietpreise</b>					
Saal, Tische, Stühle, Bühne (inkl. Dimmeranlage und Leinwand)	1. Tag: Fr. 200.-- ab 2. Tag: Fr. 150.--	Fr. --	Fr. 400.--	Fr. 300.--	Fr. 700.--
Küche inkl. Geschirr		Fr. --	Fr. 150.--	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Nur Sitzungszimmer		Fr. --	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Beamer		Fr. --	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Beschallungsanlage (für Disco nicht geeignet)		Fr. --	Fr. 100.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Beleuchtungsanlage (Scheinwerfer)	Fr. 50.-- einmalig	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--
<b>Dienstleistungen</b>					
Übergabe und Abnahme Grundpreis		Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Instruktion und Mithilfe des Abwärts beim Auf- und Abbauen der Bühne nach Aufwand pro Stunde / Person	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 70.--	Fr. 70.--	Fr. 70.--
Einrichten und Betreiben Beschallung, Ton und Licht nach Aufwand pro Stunde		Fr. 50.--	Fr. 70.--	Fr. 70.--	Fr. 70.--
Nachreinigung Abwart nach Aufwand pro Stunde	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 70.--	Fr. 70.--	Fr. 70.--
<b>evt. Kautio</b>				Fr. 1000.-	Fr. 1000.-

Folgende Bedingungen müssen beim Ereignis (komplementär) erfüllt sein, damit der Ortsansässige Tarif angewendet wird:

- Der Mieter muss seinen Steuer- und Wohnsitz in der Gemeinde haben
- Der Mieter muss als Gastgeber auftreten und muss für die Bewirtung der Gäste aufkommen.
- Bei Ereignissen wie Geburtstag, Hochzeit usw. müssen diese Bedingungen zusätzlich durch den Betroffenen erfüllt sein.